

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Hessen

1956	Ausgegeben zu Wiesbaden am 10. Oktober 1956	Nr. 19
Tag	Inhalt:	Seite
5. 10. 56	Gesetz zum Schutze der Felder und Gärten gegen fremde Tauben und zur Aufhebung des Briefftaubengesetzes	145
9. 10. 56	Gesetz zur Änderung des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes	145

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zum Schutze der Felder und Gärten
gegen fremde Tauben und zur Aufhebung
des Briefftaubengesetzes.
Vom 5. Oktober 1956.

§ 1

Flugsperrzeiten

(1) Tauben sind zur Saatzeit und zur Erntezeit jeweils für längstens sechs Wochen so zu halten, daß sie die bestellten Felder und Gärten nicht aufsuchen können.

(2) Der Landrat — in kreisfreien Städten der Magistrat — setzt die Flugsperrzeiten nach den örtlichen Verhältnissen fest und macht sie öffentlich bekannt.

(3) Die Flugsperrzeit kann, wenn ein besonderes Bedürfnis dafür besteht, mit Zustimmung des Regierungspräsidenten auf acht Wochen verlängert werden.

§ 2

Aneignung

Tauben, die während der Flugsperrzeit auf Feldern oder in Gärten angetroffen werden, darf sich der Eigentümer oder der Nutzungsberechtigte des Grundstücks sowie der dort Jagdausübungsberechtigte aneignen.

§ 3

Ausnahmen

(1) Der Regierungspräsident kann für Sportveranstaltungen Ausnahmen für Briefftauben zulassen.

(2) Briefftauben sind Tauben, die die ererbte oder anerzogene Fähigkeit haben, von größeren Entfernungen zu dem heimischen Schlag zurückzukehren.

§ 4

Außerkräfttreten von Vorschriften

Das Briefftaubengesetz, vom 1. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1335) und die zu seiner Durchführung und Ergänzung erlassenen Vorschriften werden aufgehoben.

§ 5

Durchführungsvorschriften

Der Minister für Landwirtschaft und Forsten erläßt im Einvernehmen mit dem Minister des Innern die erforderlichen Durchführungsvorschriften.

§ 6

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 5. Oktober 1956.

Der Hessische Ministerpräsident Z i n n	Der Hessische Minister für Landwirtschaft und Forsten H a c k e r
Der Hessische Minister des Innern S c h n e i d e r	

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetz
zur Änderung des Hessischen Gemeinde- und
Kreiswahlgesetzes.
Vom 9. Oktober 1956.

Artikel 1

Der § 9 Abs. 4 des Hessischen Gemeinde- und Kreiswahlgesetzes (GKWG) vom 25. Februar 1952 (GVBl. S. 48) erhält folgende Fassung:

„(4) Die Wahlvorschläge müssen von mindestens 2 v. H. der Gesamtzahl der Wahlberechtigten, jedoch von nicht weniger als 10 und nicht mehr als 300 Wahlberechtigten eigenhändig unterschrieben sein; bei Wahlvorschlägen von Parteien, auf deren Wahlvorschlag zur letzten Landtagswahl mindestens ein Abgeordneter gewählt worden ist, genügt die Unterschrift von 10 Wahlberechtigten.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1957 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte der Landesregierung sind gewahrt.
Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Wiesbaden, den 9. Oktober 1956.

Der Hessische Ministerpräsident Z i n n	Der Hessische Minister des Innern S c h n e i d e r
---	---

CONFIDENTIAL

MEMORANDUM FOR THE DIRECTOR, FBI

DATE: 10/15/54

TO: SAC, NEW YORK

FROM: SAC, NEW YORK

SUBJECT: [Illegible]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]

[Illegible text]